

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 542/66

in der Entschädigungssache

der Frau Dr. Paula G [REDACTED] gesch. B [REDACTED]
geb. G [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED] Ave., I [REDACTED],
G [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 51, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin hat Tatscheidung gemäß § 114 Abs. 2 begehrt. Hiermit hat sie bei dem Tatscheidungsbehornden keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 NRG nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat im Hinblick auf § 64 Abs. 1 Satz 1 NRG darauf abgestellt, daß die Klägerin im Zeitpunkt des Studienabschlusses ihren Wohnsitz nicht mehr in Berlin gehabt und ihre nationalökonomische Ausbildung als eine solche zu einem Ausweichberuf auch nicht in der Absicht aufgenommen und durchgeführt habe, einen ent-

- 3 -

entsprechenden Beruf nach beendeter Ausbildung in Deutschland auszuüben. Dabei sei es unerheblich, ob die nationalsozialistischen Einwirkungen auf das faschistische Italien die Ursache für den Schaden gewesen seien, den die Klägerin durch die Nichtaufnahme einer ihrer Vorbildung entsprechenden Berufsausübung in Italien erlitten habe.

Die sofortige Beschwerde hebt darauf ab, daß die Klägerin nach verfolgungsbedingtem Abbruch des Studiums der Rechtswissenschaft das Studium der Nationalökonomie in Italien aufgenommen habe, und daß sie einen entsprechenden Beruf auch dort nicht habe ausüben können, weil sie mit Rücksicht auf ihre jüdische Herkunft und entsprechende Maßnahmen des faschistischen Regimes in Italien daran gehindert worden sei. Die Frage sei die, ob ein solcher Schaden entschädigungsfähig sei.

Zwar hat der erkennende Senat in seinem Beschluß RsW 1964, 138 Nr. 36a, auf den die sofortige Beschwerde hinweist, die Revision zur Entscheidung der Frage zugelassen, ob ein Anspruch wegen Berufschadens bestehen könne, wenn der Schaden durch judenfeindliche Maßnahmen eines ausländischen Staates herbeigeführt und der ausländische Staat zu diesen Maßnahmen durch die deutsche Reichsregierung veranlaßt worden sei. In dem daraufhin ergangenen Urteil RsW 1965, 220 Nr. 15 hat der Senat aber daran festgehalten, daß judenfeindliche Maßnahmen, die ein unabhängiger, in seiner Willensbildung freier Staat getroffen hat, auch dann keinen Entschädigungsanspruch wegen Berufschadens begründen, wenn dieser Staat zu den Maßnahmen durch deutsche Dienststellen veranlaßt worden ist. Hiermit befindet sich das Berufungsgericht im Einklang, wenn es ausführt, abgesehen von der Ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Dr. Loewenhardt

Lehrer

Daher ist die vorliegende Besondere mit der sich
aus dem § 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 und 27 Abs. 1 des
verordnen Kostenstelle zu bezeichnen.

Bezüglich der vorliegenden Besondere ist
dieser Staat zu seinen Handlungen durch die deutsche
Stellung der Verhältnisse zu bezeichnen, auch wenn
dieser nicht wegen der durch einen unrichtigen Staat
bedingten Kosten zu bezeichnen zu bezeichnen ist.